

Haus- und Badeordnung für das Geisbergbad der Gemeinde Veitshöchheim

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Geisbergbad.
- b) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- c) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- d) Die verantwortlichen Fachangestellten des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- e) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die verantwortlichen Fachangestellten des Bades und die Gemeinde Veitshöchheim entgegen.

2. Zulassung zum Zutritt des Bades und dessen Einrichtung

- a) Die Gemeinde Veitshöchheim betreibt und unterhält das Geisbergbad als öffentliche Einrichtung. Jedermann kann das Bad benutzen. Von der Benutzung sind jedoch ausgenommen:
 - Personen die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden. Im Zweifelsfall kann eine ärztl. Bescheinigung gefordert werden.
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautkrankheiten.
 - Personen mit Krankheiten, die durch die Badebenutzung sich und andere gefährden können.
 - Personen die offensichtlich unter Alkohol und Drogeneinfluss stehen.
 - Personen denen bereits Bad- oder Hausverbot erteilt wurde
- b) Folgenden Personen ist die Nutzung des Bades nur mit volljährigen Begleitperson gestattet:
 - Kinder unter 12 Jahren,
 - Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können
 - Geistes- und Anfallskranken

3. Eintrittskarten

- a) Jeder Badegast darf nur mit einem gültigen Eintrittsausweis das Bad betreten
- b) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen bzw. zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Eintrittspreise richten sich nach der geltenden Gebührensatzung, die am Eingang bzw. an der Kasse des Bades aushängt.
- c) Eine missbräuchliche Benutzung des Eintrittsausweises kann mit Badeverbot, Hausverbot sowie mit Verwaltungsgebühren geahndet werden

4. Badezeiten

- a) Die Badezeiten werden am Badeeingang durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen werden veröffentlicht, wobei kurzfristige Änderungen jederzeit möglich sind.
- b) Die Kasse wird mit Beginn der allgemeinen Badezeit geöffnet. Kassen- und Einlassschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die allgemeine Badezeit endet 20 Minuten vor Betriebsschluss.
- c) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, ohne dass ein Kostenersatz gewährt wird, insbesondere
 - bei kühler Witterung
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen
 - aus betriebsbedingten Gründen

5. Verhalten im Schwimmbad

Nichtschwimmer und Personen mit Schwimmhilfen dürfen nicht das Sportbecken benutzen. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen und dergl. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Verboten ist:

- das Rauchen im sämtlichen Räumen, im Wasser und am Beckenrand
- die Verunreinigung des Badewassers
- das Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen
- das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren
- Belästigung, Behinderung und Gefährdung anderer Badegäste
- übermäßiger Alkoholenuss und Einnahmen von Drogen
- seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage
- Beschädigen der gärtnerischen Anlagen sowie das Klettern auf Gebäude, Bäume und Zäune
- die Verwendung von Seife, Bürsten und Reinigungsmittel in allen Schwimmbecken

Es wird empfohlen sich vor dem Schwimmen kalt abzusuchen.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu bestimmten Zeiten gestattet und wird von der jeweiligen Aufsichtsperson freigegeben. Das Wippen ist zu unterlassen.

Bei der Benutzung der Wasserrutschen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Die Benutzungsbestimmungen sind zu beachten. Für evtl. beschädigte Badebekleidung beim Wasserrutschen wird keine Haftung übernommen.

Ballspiele und dergleichen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr benutzt werden.

Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten ist begrenzt erlaubt. Sollte es dadurch zu einer Beeinträchtigung der übrigen Badegäste, aufgrund des Lärmpegels, führen, können die verantwortlichen Fachangestellten dies untersagen.

Kleider u.a. Gegenstände können in den Garderoben- bzw. Wertschränken verwahrt werden

Die Badeanlage darf nicht mit Inliner, Rollerblades, Rollschuhe, Skateboards Cityroller und Ähnliches betreten bzw. befahren werden.

Den Anweisungen des Badepersonals ist stets Folge zu leisten

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung der Badeanlage wird eine Gebühr gemäß Gebührensatzung erhoben.

6. Badebekleidung

- a) Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- b) Badebekleidung darf im Schwimmbecken nicht ausgewaschen werden.
- c) Für Kinder im Windelalter ist eine Aquawindelbadehose zwingend erforderlich.

7. Zulassung von Sportvereinen, Schulklassen und sonstigen geschlossenen Abteilungen

Mit Genehmigung der Gemeinde können Vereine, Schulklassen und Gruppen das Geisbergbad unter folgenden Bedingungen benutzen:

- a) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- b) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe die volle Verantwortung für die Mitglieder. Vereine und Gruppen haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
- c) Private Schwimmlehrer dürfen gewerbsmäßigen Schwimmunterricht nicht im Bad erteilen. Eventuelle Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde einzuholen.

8. Aufsicht

- a) Die Bediensteten des Bades haben für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung Sorge zu tragen, deshalb bitten wir um entsprechendes Verhalten.
- b) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist stets Folge zu leisten.

9. Fundgegenstände

Gegenstände, die innerhalb und außerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Bädemeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Haftung

- a) Die Badegäste benutzen das Bad einschl. ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad einschl. deren Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

Eltern und volljährige Begleitpersonen haften für ihre Kinder.

- b) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden **nur** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals.
- c) **Jegliche Haftung ist ausgeschlossen:**
 - ⇒ für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtungen entstehen
 - ⇒ für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen
 - ⇒ für Schäden an abgestellten Fahrzeugen auf den Einstellplätzen des Bades
- a) Bei Geltendmachung von Haftungsansprüchen muss der Schadensfall unverzüglich dem verantwortlichen Fachangestellten des Bades angezeigt werden.

11. Sondervorschriften

Die Gemeinde kann für das Geisbergbad besondere Anordnungen erlassen, die durch Anschlag im Bad bekanntgemacht werden. Sonderveranstaltungen kann die Gemeinde zulassen, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

12. Inkrafttreten:

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Benutzungsbedingungen des Geisbergbades ungültig.

Veitshöchheim, 17. Mai 2023

Jürgen Götz
1. Bürgermeister